

Heimat und Alter enthalten müssen, sind die Testimonialien, Sittenzugnisse, welche aber auch zugleich darüber Auskunft geben, daß demselben kein canonicches Weibehinderniß im Wege stehe. Es ist daher der dimittirende Bischof verpflichtet, den Ordinanden zuvor einer gehörigen Prüfung in dieser Beziehung zu unterwerfen, wobei es dann dem Bischofe, welcher die Weihe erteilen soll, überlassen bleibt, ob er sich dabei beruhigen oder selbst noch eine solche Prüfung anstellen will. Die in den Dimissorialien gegebene Erlaubniß kann von verschiedenem Umfange sein, theils insofern, als sie sich etwa nur auf den Empfang der Konjur, oder auf einzelne, oder alle Weihe bezieht, theils insofern, als die Ausstellung auf einen bestimmten Bischof oder auf einen jeden ohne Unterschied gefertigt ist; für den letztern Fall bedient man sich des Ausdrucks *facultates in blanco* oder *de promovendo a quocunque*. Zur Ausstellung der Dimissorialien ist außer dem Papste, als dem allgemeinen *Episcopus proprius*, zunächst nur der competente Bischof berechtigt; außerdem haben diese Befugniß die *Legati a latere*, die apostolischen *Vicars*, der *Generalvicar*, wenn der Bischof ihm dieß Recht eingeräumt hat oder weit von seiner Diöcese entfernt ist, der *Capitelvicar* während der *Sebisvancanz*, wenn diese bereits über ein Jahr gebauert hat, und endlich die Aelte in Betreff ihrer *Regularen*; auch die Befugniß der *Praelati nullius dioeceseos* reicht in dieser Beziehung nur dann weiter, wenn sie durch ein ausdrückliches, nach den Zeiten des *Conciliums* von *Trient* erteiltes *Privilegium* ermächtigt worden sind, ihren Untergebenen überhaupt *Dimissorialien* auszustellen. Ohne diese darf, außer dem competenten Bischofe, kein anderer Bischof weihen. Der Papst, für den es keiner *Dimissorialien* bedarf, pflegt wenigstens die *Testimonialien* zu fordern. (Vgl. *Phillips*, *R.-R.* I, 393 ff.) [Phillips.]

Diinna wird einmal (*Jos.* 21, 35) als eine *Levitensstadt* im Stammgebiete *Zabulon* erwähnt. Da jedoch in der *Parallelstelle* (1 *Par.* 6, 77) statt dessen *Memmon* (hebräisch מִמּוֹן, LXX jedoch Πευμύον) gelesen wird, und ein Ort dieses Namens im Stamme *Zabulon* lag (*Jos.* 19, 13), während ein *Diinna* nicht weiter bekannt ist; so ist, bei der häufigen Verwechslung der Buchstaben *Resch* und *Daleth*, die Vermuthung begründet, daß die erstere Schreibung auf einem Fehler beruhe. [Welte.]

Dimoriten heißen die bei *Socrates* (*H. E.* 2, 46) ausdrücklich mit dem Namen *Apollinaristen* bezeichneten Anhänger des *Apollinaris* von *Laodicea*. Dieser Name findet sich zuerst bei *Epiphanius* (*Haer.* 77, 1 sq.), weil sie von den drei Bestandtheilen des Menschen nach *Plato* in *Christus* nur eine *dyopla* oder nur zwei Drittheile, nämlich den Leib und die empfindende Seele zugeben. Doch ist dieses nicht das einzige Synonymon für den Ausdruck *Apollinaristen*; denn sie heißen bei *Sogomenus*, mit örtlicher Beschränkung auf *Antiochia*, auch *Vitalianer* nach

Vitalis, dem Bischof ihrer Secte in eben dieser Stadt (*H. E.* 6, 25), und bei spätern Schriftstellern, wie *Facundus* von *Hermiana* (*Pro desens. trium capitul.* 8, 4, ed. Paris. 1679, 120), *Synuslasten*. Doch paßt dieser Name einzig auf die *Volimianer*, welche neben ihren Gegnern, den *Valentinianern*, die zweite Abweigung der *Apollinaristen* bildeten und das Fleisch *Christi* ewiger und himmlischer Natur und mit der Gottheit zu einer Substanz verbunden sein liehen (*Theodor. Haeret. fabul.* 4, 8, 9; *Note Sirmonds* zu *Facundus* l. c.). (Vgl. d. Art. *Apollinaristen* und *Walch*, *Recherchhistoire* III, 208 ff.) [Häusle.]

Dina (דִּינָה), die einzige in der heiligen Schrift erwähnte Tochter *Jacobs* (*Gen.* 30, 21; 46, 15), welche durch leichtsinnigen Vorwitz ihre Unschuld verlor und so Anlaß zu einer blutigen Rache an den Schemiten von Seiten ihrer Brüder wurde (*Gen.* 34, 1 ff.). [Kaulen.]

Dinader (דִּינָדָר), eine der 1 *Ebdr.* 4, 9 genannten *Völkerschaften*, aus welchen die *Samaritaner* erwuchsen.

Dinge, die letzten, s. *Eschatologie*.

Dinus Mugellanus, berühmter Lehrer des *Civilrechtes* in *Bologna*, war zu *Mugello* bei *Florenz* als Sohn des *Jacobus* de *Rossonis* in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geboren. *Papst Bonifaz VIII.* berief ihn 1297 nach *Rom*, um ihn bei der Herausgabe einer neuen *Decretalensammlung* (s. d. Art. *Liber sextus*) zu verwenden. Ihm fiel wahrscheinlich die Abfassung der *Regulas juris* zu, über welche er auch einen *Commentar* (*Rom* 1472, *Röln* 1569 u. ö.) abfasste. Die Schriften *civilrechtlichen* Inhaltes, welche in *Italien* und *Deutschland* öfters gedruckt wurden, verzeichnet *Savigny* (*Geschichte* des *römischen Rechtes* V, *Heidelberg* 1829, 402 ff.). Er starb um 1303 zu *Bologna*, wie man sagte aus *Gram*, daß seine Hoffnung auf das *Cardinalat* nicht in Erfüllung ging. (Vgl. *Savigny* a. a. D. 397 ff.; *Schulte*, *Gesch.* der *Lit.* des *can. Rechtes* II, *Stuttgart* 1877, 176.) [Eberl.]

Diocletian, *Cajus Valerius*, *römischer Kaiser*, der Sohn eines *Sklaven* (den aber später sein Herr, der *Senator Anulinus*, freiließ), war im J. 245 zu *Dioclea* geboren, von welcher Stadt er sich in der Folge den Namen beilegte. Durch *Klugheit*, *persönlichen Muth* und *Entschlossenheit* schwang er sich unter *Kaiser Probus* zum *Befehlshaber* des *Heeres* in *Mösten* und unter *Carus* zur *Würde* eines *Consuls* empor. Als letzterer im J. 284 durch den *Blitz* erschlagen und einer seiner *Söhne* ermordet worden, rief das *Heer* *Diocletian* zum *Kaiser* aus. Er befestigte sich 285 in seiner *Würde* durch ein *siegreiches Treffen* bei *Margus* in *Mösten* gegen *Carinus*, den letzten Sohn des *Kaisers* *Carus*. Um die *Provinzen* des *Reiches* leichter überwachen zu können, wählte er im J. 286 seinen *Freund* und *Kampfgesossen* *Maximian* zum *Mitregenten* und bestimmte *Mitland* zur *Residenz* desselben, während er selbst sich in *Nicomeden* aufhielt. Als